Kirchliches Gesetz und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk

des

evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts in Kiel

Stück 18.

Riel, den 15. Juli

1933.

Inhalt: 90. Wahlordnung für die Neuwahlen der Kirchenvertreter und zur Landessynode (S. 125). – 91. Erlaß des Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung (S. 128). – 92. Anordnung des Kommissars für die Evangelischen Landeskirchen in Preußen (S. 128). – 93. Erlaß des Reichsministers des Innern (S. 129). – 94. Notverordnung zur Abanderung der Kirchenversassung vom 30. September 1922 (S. 129).

Nr. 90. Wahlordnung für die Nenwahlen der Kirchenvertreter und zur Landesspnode.

Riel, den 15. Juli 1933.

Durch das Reichsgeset über die Versaffung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetblatt I S. 471) ist bestimmt worden, daß

am 23. Juli 1933 Reuwahlen für alle firchlichen Organe

durchzuführen sind, die nach geltendem Landeskirchenrecht durch unmittelbare Wahl der Gemeindes glieder gebildet werden. Als geltendes Landeskirchenrecht gelten, soweit im nachstehenden nichts anderes bestimmt ist, die Vorschriften der Kirchenversassung vom 30. September 1922 und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen in Gesetzen und Wahlordnungen.

Im Bereich der evangelisch-lutherischen Landeskirche Schleswig-Holfteins werden demgemäß an diesem Tage die Kirchenvertreter der Kirchengemeinden und die zu wählenden geistlichen und nichtgeistlichen Abgeordneten der Landessynode (§ 112 Ziff. 1 und 3 der Verfassung) neu gewählt. Zur Durchsührung dieser Wahlen wird solgendes angeordnet:

A. Gemeinsame Bestimmungen.

I.

Wahlrecht und Wählbarfeit.

Die Voraussetzungen des Wahlrechts und der Wählbarkeit richten sich nach den geltenden Bestimmungen.

II.

Wahlvorbereitungen.

Bekanntmachungen sind in ortsüblicher Weise zu bewirken. Vor allem ist am Sonntag, den 16. d. Mts. in allen Gemeinden, in denen der Pastor hiervon rechtzeitig Nachricht erhält (evtl. auch durch Rundfunk) von der Kanzel, sonst sofort in ortsüblicher Form, folgendes bekanntzugeben:

- 1. daß die Wahl in allen Kirchengemeinden für die Kirchenvertreter und zur Landessynode in einer Wahlhandlung am 23. Juli 1933 nach beendetem Vormittagsgottesdienst bis 6 Uhr nachm. stattsindet. In ländlichen Gemeinden kann der Wahlausschuß bestimmen, daß der Schluß der Wahlhandlung vorverlegt wird, jedoch um nicht mehr als 2 Stunden;
- 2. daß die wahlberechtigten Gemeindeglieder die von Amts wegen aufgestellte Wählerlifte bis zum 20. Juli, nachm. 3 Uhr einsehen und erforderlichenfalls ihre nachträgliche Eintragung besantragen können;
- 3. daß über Einsprüche gegen die Wählerliste der Wahlausschuß spätestens am 21. Juli endgültig entscheidet;
- 4. daß Wahlvorschläge mit 10 Unterschriften spätestens bis zum 20. Juli, nachm. 3 Uhr bei dem Vorsitzenden oder einem Mitglied des Wahlausschuffes persönlich einzureichen sind (Zustimmungserklärungen der Vorgeschlagenen brauchen nicht mit vorgelegt werden);
- 5. daß auch in den Gemeinden, in denen bisher Mehrheitswahl stattsand, Verhältniswahl einzutreten hat, daß diese Verhältniswahl aber zur Voraussetzung hat, daß Wahlvorschläge eingehen; geht nur ein Wahlvorschlag ein, so gelten die auf ihm genannten Bewerber als gewählt;
- 6. daß der Wahlausschuß bis spätestens 21. Juli, abends 8 Uhr über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet und sie spätestens am folgenden Morgen bekanntzumachen hat.

Ferner ift zur Veröffentlichung von der örtlichen Presse möglichst weitgehender Gebrauch zu machen.

Die von Amts wegen aufzustellende Wählerliste (Verordnung vom 11. Dezember 1929, Kirchl. Ges. u. A.-Bl. 1930, S. 89) ist, soweit es die Zeit zuläßt, auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüsen. Sie ist in ortsüblicher Weise bis zum 20. Juli, nachm. 3 Uhr öffentlich auszulegen.

über Einsprüche gegen die Wählerlifte entscheidet der Bahlausschuß spätestens

am 21. Juli 1933.

Die Entscheidung ift endgültig.

Schriftliche Wahlvorschläge sind spätestens bis zum 20. Juli, nachm. 3 Uhr bei dem Vor- fitzenden oder einem Mitglied des Wahlausschusses personlich einzureichen.

Der Vorsitzende oder ein Mitglied des Wahlausschuffes soll den Wahlvorschlag sogleich möglichst noch in Anwesenheit des Überbringers prüfen und nötigenfalls Berichtigung veranlaffen.

Die Wahlvorschläge können mit einem Kennwort versehen werden. Enthalten sie kein Kenn= wort, so werden sie mit dem Namen des an erster Stelle stehenden Bewerbers bezeichnet.

Über die Zulaffung der Wahlvorschläge entscheidet der Wahlausschuß spätestens bis zum 21. Juli, 8 Uhr nachmittags.

Späteftens am folgenden Morgen find die zugelaffenen Bahlvorschläge bekanntzumachen.

III.

Wahlhandlung.

Die Wahlhandlung beginnt im Anschluß an den Vormittagsgottesdienst und endet um 6 Uhr nachm. In ländlichen Gemeinden kann der Wahlausschuß bestimmen, daß der Schluß der Wahlhandlung vorverlegt wird, jedoch nicht um mehr als 2 Stunden.

Ist ein Wahlvorschlag mit einem Kennwort versehen, so genügt die Angabe dieses Kenn= worts zur Bezeichnung des Wahlvorschlags.

Abwesende Wahlberechtigte, aber nur diese, nicht auch erkrankte oder verhinderte, können ihre Stimme durch ein wahlberechtigtes Glied derselben Kirchengemeinde abgeben laffen. Es bedarf dazu einer schriftlichen öffentlich beglaubigten Vollmacht.

Für die Wahlen der Kirchenvertreter sowie der Mitglieder der Landessynode ist je ein besonderer Stimmzettel abzugeben.

IV.

Feftstellung und Durchführung des Wahlergebniffes.

Das Wahlergebnis wird unverzüglich nach Schluß der Wahlhandlung feftgestellt. Die Feststellung ist so zu beschleunigen, daß das Ergebnis am folgenden Abend bekanntgegeben werden kann.

Die Gewählten werden spätestens am Tage nach der Feststellung des Wahlergebnisses über ihre Wahl benachrichtigt. Sie sind hierbei darauf hinzuweisen, daß sie nach kirchlichem Versassungserecht die auf sie gefallene Wahl nur aus erheblichen Gründen ablehnen können und daß deshalb Schweigen als Annahme der Wahl gilt.

Einsprüche gegen die Wahl konnen bis zum

26. Juli

bei dem Borsitzenden des Wahlausschusses eingelegt werden. Nichteinhaltung von Förmlichkeiten, Fristen und Terminen rechtsertigt einen Einspruch nur dann, wenn das Wahlergebnis dadurch offensichtlich beeinflußt ist.

Der Vorsitzende des Wahlausschuffes legt den Einspruch mit seiner Stellungnahme binnen 24 Stunden dem Landeskirchenamt vor.

über den Einspruch entscheidet das Landeskirchenamt endgültig.

V.

Die Einführung der Gewählten foll tunlichst am Sonntag nach der Bahl stattfinden.

B. Besondere Bestimmungen.

I. Für die Wahlen der Kirchenvertreter.

- 1. Der Wahlausschuß besteht aus dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes bzw. seinem Stellvertreter als Vorsitzendem und 4 Beisitzern, die der Vorsitzende beruft und von denen mindestens 2 der Glaubensbewegung Deutscher Christen angehören müssen.
- 2. Der Wahlausschuß trifft alle in dem Kirchengesetz über die Wahlen der Kirchenvertreter dem Kirchenvorstand oder dem Wahlausschuß zugewiesenen Entscheidungen. Er kann auch die Geschäfte des Wahlvorstandes ausüben.

In denjenigen Kirchengemeinden, in denen gemäß § 165 der Kirchenverfassung kraft Lokalstatuts eine Kirchenvertretung bisher nicht bestand, findet eine Wahl von Kirchenvertretern am 23. Juli nicht statt.

C. Besondere Bestimmungen für die Wahlen zur Candessynode.

Wahlausschuß im Sinne der vorstehenden gemeinsamen Bestimmungen ist der Synodals ausschuß.

Betreffs der Wahl der auf Grund des § 112 Ziffer 3 der Kirchenverfassung zu wählenden Bertreter bestimmter Personenkreise ergeht besondere Anordnung.

Namens der Kirchenregierung:

D. Mordhorft, Vorsitzender.

Mr. K. R. 404.

Nr. 91. Erlaß des Ministers für Wissenschaft, Kunft und Volksbildung.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Bolksbildung. Berlin W 8, den 14. Juli 1933. Unter den Linden 4.

Berrn Minifterialdireftor Jäger,

Berlin.

Ihr Rommiffariat für die Preußischen Landesfirchen ift mit dem heutigen Tage beendet.

Ich ersuche, die von Ihnen eingesetzten Unterkommissare mit dem heutigen Tage gleichfalls zurückzuziehen.

Ich verbinde mit dieser Versügung meinen ganz besonderen Dank für die hervorragenden Dienste, die Sie Kirche und Staat durch Ihre erfolgreiche Arbeit geleistet haben.

Berlin, den 14. Juli 1933.

Ruft.

Nr. 92. Anordnung des Kommissars für die Evangelischen Landesfirchen in Preußen.

Der Kommissar für die Gvangelischen Landeskirchen in Preußen.

Berlin, den 14. Juli 1933.

Nachdem die Berfassung für die Deutsche Evangelische Kirche zustandegekommen ist, hat der Heru Preußische Minister für Wissenschaft, Kunft und Volksbildung mit Erlaß vom 14. 7. 33 mein Kommissariat für die Evangelischen Landeskirchen in Preußen mit dem heutigen Tage für beendet erklärt.

Ich erkläre daher die von mir auf:

Rechtsanwalt Dr. Lothar Sand, Rirchenproving Oftpreußen,

Pfarrer Thom, Kirchenproving Pommern,

Superintendent Will, Kirchenproving Grenzmark Bosen-Westpreußen,

Rechtsanwalt Dr. Schmidt, Rirchenproving Schlesien,

Bfarrer Eckert, Kirchenproving Mark Brandenburg,

Rechtsanwalt Dr. Road, Kirchenproving Sachsen,

Pfarrer Adler, Kirchenproving Weftfalen,

Landrat Dr. Krummacher, Kirchenproving Rheinproving,

Ronfiftorialrat Dr. Rinder, Evangelisch-lutherische Landesfirche Schleswig-Bolfteins,

Pfarrer Sahn, Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers,

Baftor Engels, Evangelisch-reformierte Landesfirche der Broving Sannover,

Stadtrat Dr. Paulmann, Evangelische Landeskirche in Heffen-Kaffel, sowie Evangelische Landeskirche von Balbeck und Pyrmont,

Pfarrer Albert Walther, Evangelische Landeskirche in Nassau sowie Frankfurt a. Main übertragenen Vollmachten mit sosortiger Wirkung als erloschen.

Siermit verbinde ich meinen Dank für die in treuer Pflichterfüllung geleiftete Arbeit.

Der Kommissar für die evangelischen Landeskirchen in Preußen.

Jäger.

Nr. 93. Erlaß des Reichsministers des Innern.

Der Reichsminifter des Innern. I A 3011/15. 7.

Berlin NW 40, ben 15. Juli 1933.

Un das Evangelisch=lutherische Landesfirchenamt

in Riel.

Auf Grund des Artikels 5 Abs. 4 des Reichsgesetzes über die Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 14. Juli 1933 habe ich den Staatssekretär im Reichsministerium des Innern Pfundtner zu meinem Bevollmächtigten für die Überwachung der unparteiischen Durchsführung der Vorschriften des Artikels 5 des genannten Gesetzes bestellt.

Frid.

Nr. 94. Notverordnung zur Abänderung der Kirchenverfassung vom 30. September 1922.

Auf Grund des § 133 Abs. 1 und 2 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landes= kirche Schleswig-Holsteins vom 30. September 1922 wird verordnet:

Artifel 1.

Der lette Satz des § 19 Abs. 1 der Verfassung "die Kirchenvertretung kann an Stelle der Verhältniswahl Mehrheitswahl beschließen" wird außer Kraft gesetzt.

Artifel 2.

Diese Berordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkundung in Kraft.

Die vorstehende, von der Kirchenregierung am 17. Juli 1933 beschloffene Notverordnung wird hiermit verkündet.

Riel, ben 17. Juli 1933.

Die Kirchenregierung.

Nr. K. R. 403.

D. Mordhorft.

Leerseite (Seite 130)